

Bd. 1, S. 62, Quelle M

62
4

M e r k b l a t t

für die

Zustellung der Reichskleiderkarten am 9. Dez. 1939.

Jede ausgefertigte Reichskleiderkarte ist als Urkunde zu betrachten.
Mißbrauch wird strengstens bestraft.

Für die Zustellung ist zu beachten:

1. Ausgabe an die Zusteller am Sonnabend ab 11 Uhr in den Bezugschein-
ausgabestellen gegen Quittung.
2. Jeder Empfänger muß auf der Personalkarte, welche der Kleiderkarte bei-
liegt, unter dem aufgedruckten Empfangsstempel durch Unterschrift den
Empfang der Kleiderkarte anerkennen.
3. Bei der Zustellung an männliche Erwachsene fragen, ob der Empfänger zur
Wehrmacht oder zum Arbeitsdienst einberufen ist.
4. Dasselbe bei weiblichen Jugendlichen bezügl. des Arbeitsdienstes fragen.
5. Bei Bejahung der Fragen zu Ziff. 3 u. 4 die vorhandenen Kleiderkarten
nicht aushändigen.
6. An Juden Kleiderkarten nicht aushändigen. Vorhandene Karten zurückbehal-
ten.
7. Zurückbehaltene Kleiderkarten zu Ziff. 3, 4, 5 und 6 mit den Personal-
karten an die Bezugscheinausgabestellen zurückgeben. Karten mit einem
Bleistiftvermerk "Soldat", R.A.D" oder "Jude" versehen.
8. Kleiderkarten nach Möglichkeit an den Empfänger selbst aushändigen,
sonst an die Ehefrau oder andere Mitglieder der Familie. Die Karten von
Kindern nur an Erwachsene aushändigen.
9. Karten, welche nicht zugestellt werden können, sind zurückzugeben.
10. Rückgabe der Personalkarten und der Kleiderkarten gem. Ziff. 3, 4, 5, 6 u. 9
an die Bezugscheinausgabestellen am Sonntag in der Zeit von 10 - 12 Uhr
und 14 - 17 Uhr.

Die Zustellung ist durch die bestimmten Personen selbst vorzu-
nehmen. Kinder dürfen nicht mit der Zustellung beauftragt werden.

Bielefeld, den 6. Dez. 1939.
Der Oberbürgermeister.
Wirtschaftsamt.